

# BBG und Partner

Rechtsanwälte

# Planung und Bau der Stadtbahn in Regensburg

- Vorstellung der Projektdokumentation

#### **Stadtbahnausschuss**

Rechtsanwalt Dr. Lorenz Wachinger

Regensburg, 03.03.2020

# Das Organisationsmodell für die Stadtbahn muss auf die konkrete Situation in Regensburg passen

BBG und Partner

- > Vor dem Organisationsmodell war zu klären:
  - Welche Phasen sind abzugrenzen?
  - Welche Rollen sollen die Beteiligten Stadt und SMO in den einzelnen Phasen haben?
- Dabei ist von der konkreten Ausgangslage in Regensburg auszugehen
  - Bau eines völlig neuen Systems
  - Kompetenz für Bau und Betrieb einer Stadtbahn musste erst aufgebaut werden

### Rechtlicher Rahmen

1 VON 2

# BBG und Partner

Rechtsanwälte

- Genehmigungsrecht (Personenbeförderungsgesetz)
  - Erforderlich ist eine Genehmigung für Bau, Betrieb und Linienführung
  - Die Genehmigung für den Betrieb umfasst Infrastruktur und Fahren
  - Getrennt werden können die Genehmigung für den Bau und Linienführung einerseits und Betrieb andererseits

#### > Planungsrecht

- Betriebsanlagen der Straßenbahn müssen planfestgestellt werden
- Das gesamte Vorhaben muss in der Hand eines Vorhabensträgers liegen (einheitliche planerische Rechtfertigung)

#### > Steuerrecht

- Vorsteuerabzug im Hinblick auf Planungs- und Baukosten der Stadt ist zu gewährleisten
- Sicherstellung möglich über Pachtvertrag Stadt SMO
  - Nach aktuellem Recht sichert BgA die Umsatzsteuerbarkeit
  - Ab 2021 kommt es auf zivilrechtliche Gestaltung an
- Vorsorglich Antrag auf verbindliche Auskunft beim Finanzamt

#### Rechtlicher Rahmen

2 VON 2

# BBG und Partner

Rechtsanwälte

#### > EU-Beihilfenrecht

- Betrieb der Stadtbahn:
  - Ausgleichsleistungen müssen auf Grundlage eines öffentlichen
    Dienstleistungsauftrags (ÖDA) nach VO 1370/2007 gewährt werden
  - Das gilt ab Inbetriebnahme und umfasst auch den Betrieb der Infrastruktur
- Bau: Das Beihilfenrecht bietet zwei grundsätzliche Ansätze an:
  - Vergabe eines ÖDA über Bau und Betrieb an einen Betreiber. Dann ist der Betreiber Vorhabensträger für das Projekt
  - Bau des Projekts in Eigenregie der Stadt. Verträge mit einbezogenen Unternehmen müssen marktkonform sein

# Die Rollen sind für jede Projektphase zu klären

# BBG und Partner

Rechtsanwälte

#### **Planung**

- Projektvorbereitung, Sicherstellung der Finanzierung, Erstellung der Planfeststellungsunterlagen, Begleitung des Planfeststellungsverfahrens
- Phase endet mit bestandskräftigem Planfeststellungsbeschluss

#### Bau

- Ausführungsplanung, Vorbereitung und Durchführung des Baus, Abnahme
- > Phase endet, wenn die Anlagen von der Technischen Aufsichtsbehörde (öffentlich-rechtlich) abgenommen sind und der Betrieb aufgenommen wird

#### **Betrieb**

- Durchführung der öffentlichen Personenverkehrsdienste und Betrieb der Infrastruktur
- > Ab Inbetriebnahme der Anlagen

# Vorschlag zur Organisationsstruktur

- Planungsphase
- Die Planung übernimmt die Stadt (Amt für Stadtbahnneubau)
- > Die Stadt wird Vorhabensträger für alle Betriebsanlagen (einschließlich des Betriebshofs)
- > Auch in dieser Organisation ist der Vorsteuerabzug möglich
- > Organisationsstruktur geeignet für die konkrete Situation; in anderen Städten gibt es ähnliche Lösungen
- > Diskutiert wurde die Gründung einer Projektgesellschaft. Für die Planungsphase wäre dies nicht vorteilhaft
- > Die SMO plant Teilprojekte (Fahrzeug, Betriebshof, Betriebskonzept) unter der Gesamtverantwortung der Stadt und unterstützt die Stadt mit Projektleistungen

# BBG und Partner

# Vorschlag zur Organisationsstruktur

- Bauphase
- Die Stadt beantragt die Genehmigung für Bau nach PBefG
- > Sie übernimmt die Verantwortung für den Bau im eigenen Namen und auf eigene Rechnung
- > Der Vorsteuerabzug ist möglich
- > Die Stadt wird Eigentümerin der Anlagen
- > Denkbar ist die Gründung einer Projektgesellschaft für die Baudurchführung

## BBG und Partner

# Vorschlag zur Organisationsstruktur

- Betriebsphase
- Zukünftiger Betreiber soll SMO werden
- > Zu diesem Zeitpunkt vergibt die Stadt einen ÖDA für Betrieb der Stadtbahn inklusive Infrastruktur im Wege der Direktvergabe
- > Die SMO beantragt die Genehmigung für den Betrieb
- > Die SMO pachtet die Anlagen von der Stadt. Das Pachtentgelt geht in den Aufwand ein, der über den ÖDA ausgeglichen wird
- > Der ÖDA tritt erst mit Inbetriebnahme in Kraft
- > Noch zu klären: Grundlage für Beschaffung der Fahrzeuge
  - Denkbar ist eine Beschaffung durch die Stadt und anschließende Verpachtung an SMO
  - Andere Möglichkeiten werden noch geprüft

# BBG und Partner

# Für die einzelnen Phasen ergibt sich hieraus ein Rollenbild

## BBG und Partner

Rechtsanwälte

# Planung Bau Betrieb

#### Stadt

- Vorhabensträger für alle Anlagen
- stellt Planfeststellungsantrag
- Genehmigung für Bau und Linienführung nach PBefG
- Verantwortet Bau

- Eigentümer
- Verpachtet Anlagen an SMO

#### SMO

- Unterstützt Stadt bei der Planung
- Plant Betriebshof im Auftrag der Stadt
- Unterstützt Stadt beim Bau
- Baut Betriebshof im Auftrag der Stadt
- Pachtet Anlagen von Stadt
- Genehmigung für Betrieb
- Betriebsleiter
- Fahrzeugbeschaffung

# Jetzt anstehende Aufgaben

- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Stadt und SMO für die Planungsphase
- > Abstimmung mit der Finanzverwaltung über die Vorsteuerrückerstattung bis zur verbindlichen Auskunft
- > Beantragung einer verbindlichen Auskunft beim Finanzamt zur Sicherstellung des Vorsteuerabzugs
- > Erstellung des Projekthandbuchs (Projektorganisation, Projektplan mit Meilensteinen, Einzelaufgaben der Beteiligten)

# BBG und Partner

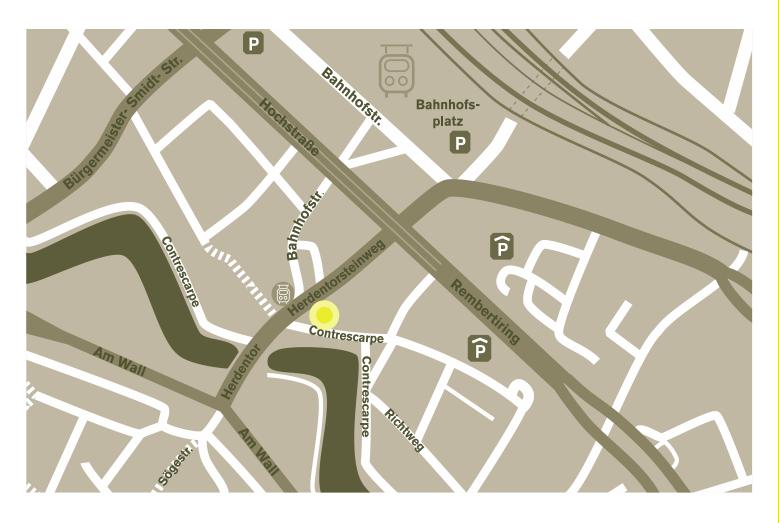
# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

# BBG und Partner



**Dr. Lorenz Wachinger** 

# Der Weg zu Ihrem Recht



BBG und Partner Contrescarpe 75 A 28195 Bremen

T +49 (0) 421.335410 F +49 (0) 421.3354115 kontakt@bbgundpartner.de www.bbgundpartner.de

# BBG und Partner